

Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches i.d.F.v. 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) über die Festlegung der Grenzen des bebauten Bereiches im Außenbereich der Gemarkung Amseling im Bereich der Ortsteile Hunderdorf/Asham.

Gemeinde: Aiterhofen
Landkreis: Straubing-Bogen

Außenbereichssatzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch i.d.F. v. 27.08.97 (BGBL I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 BayBO (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21.11.1985, GVBl S. 677) erläßt die Gemeinde folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Amselring im Bereich der Ortsteile Hunderdorf/Asham werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M= 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben (oder Handwerks- und Gewerbebetrieben) nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

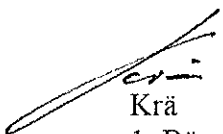
§ 3

Entlang der im Westen festgelegten Grenze bzw. an der entsprechenden Grundstücksgrenze ist ein drei Meter breiter Pflanzstreifen mit heimischen Bäumen und Sträuchern als Ortsrandeingrünung auf privatem Grund anzulegen. Dieser Pflanzstreifen darf nicht überbaut werden. Der Pflanzstreifen mit der entsprechenden Bepflanzung ist im Bauantrag darzustellen

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aiterhofen
Aiterhofen, den 14.07.98




Krä
1. Bürgermeister



nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches i.d.F.v. 27.08.1997 über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Amselring im Bereich des Ortsteiles Asham

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung vom 14.07.98
Gemeinde Aiterhofen
Aiterhofen, den 14.07.98



 Grenze für den bebauten Bereich
Krä
I. Bürgermeister

769

770/5

770

770/1

771

882

772

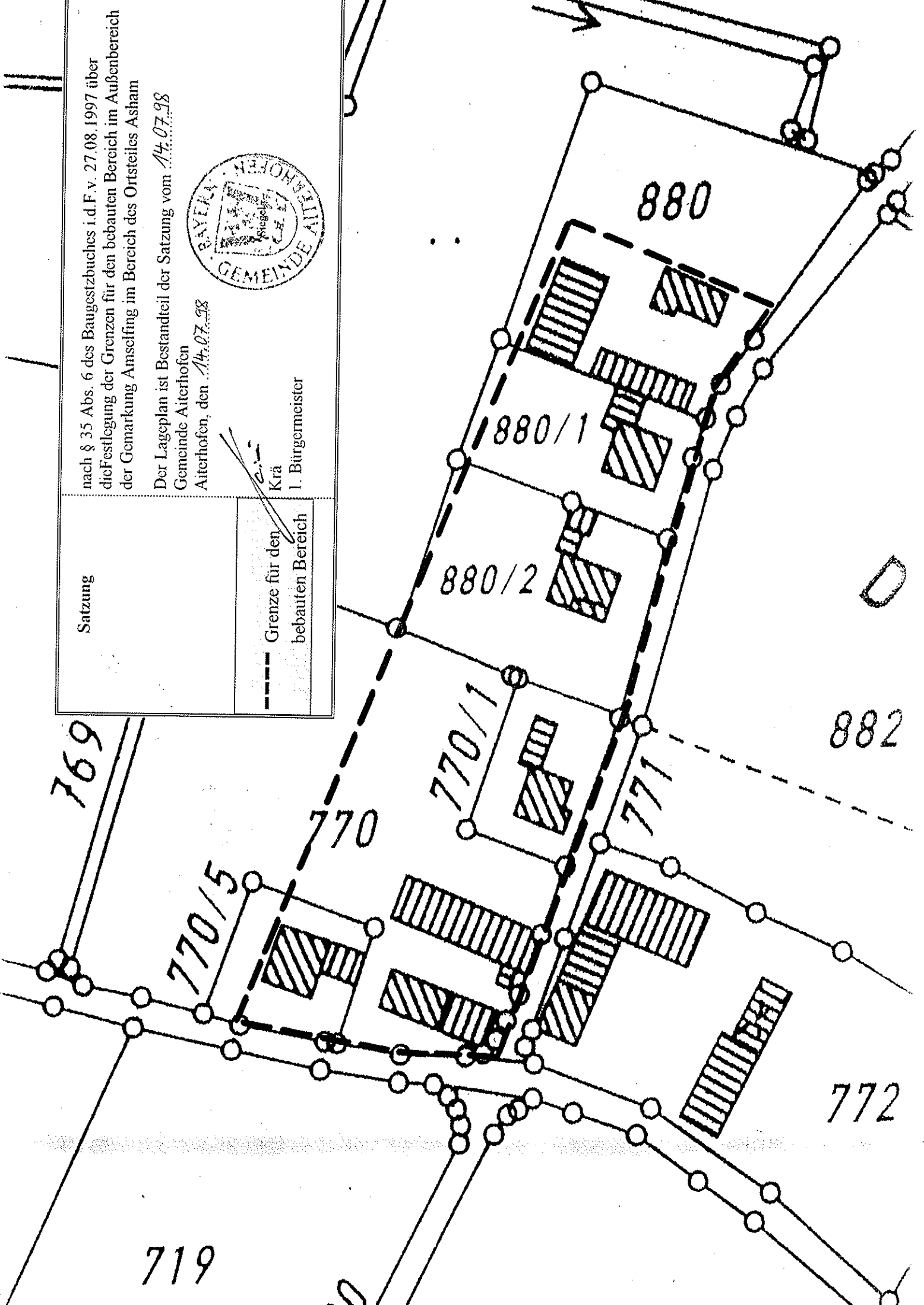
719

20

880

880/1

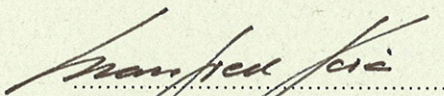
880/2



Verfahren

1. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 05.02.1998 die Aufstellung der Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugestzbuches i.d.F.v. 27.08.1997 (BGBlI S. 2141) über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Amselfing im Bereich des Ortsteiles Asham beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20.02.1998 bis 23.03.1998 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die Gemeinde Aiterhofen hat mit Beschluß vom 16.04.1998 die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Amselfing im Bereich des Ortsteiles Asham als Satzung beschlossen.
4. Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurde die Satzung angezeigt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ~~15.07.~~15.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Aiterhofen, 15.07.98
Gemeinde Aiterhofen


Manfred Krä
1. Bürgermeister



(Siegel)

Gem. §35 BauGB genehmigt mit
Bescheid des Landratsamtes
Straubing-Bogen vom ..3.0..April 1998

Straubing, 30. April 1998
Landratsamt
Straubing-Bogen
i.A.


Muthmann
Oberregierungsrat